

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 210 "Weißes Venn" I. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung am 11. 6. 1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 210 "Weißes Venn" in einigen Teilen zu ändern.

Das Plangebiet ist weitgehend schon bebaut. Änderungen am Verkehrsnetz ergeben sich lediglich dadurch, daß die Planstraße, die im Norden des Gebietes vom Mühlenweg in südlicher Richtung zur inneren Erschließung vorgesehen war, nun nicht mehr geplant ist, da seitens der Anlieger die rückwärtige Bebauung der Grundstücke nicht gewünscht wurde. Stattdessen wurden jedoch die rückwärtigen Baugrenzen der einzelnen Baugrundstücke vergrößert, um eine bessere Nutzung der Grundstücke zu erzielen.

Änderungen in Maß und Art der baulichen Nutzung sind an folgenden Stellen vorgenommen worden:

1. Änderung der Bebaubarkeit der Grundstücke in der nördlichen Kurve der Haupterschließungsstraße (Änderung von WA II s in WR I o)
2. Änderung der Baudichte auf dem Grundstück Gemarkung Herzebrock, Flur 25, Flurstück 60 an der westlichen Baugebietsgrenze (statt 11 Baugrundstücke sind nunmehr nur noch 9 Baugrundstücke vorgesehen).
3. Ergänzung der Legende zum Bebauungsplan dahingehend, daß Sichtblenden aus natürlichen und künstlichen Baustoffen nicht zulässig sind.

Die Festsetzung, daß Dachaufbauten nur bei eingeschossigen Wohnbauten mit Walmdächern zulässig sind, wurde ebenfalls aus der Legende zum Bebauungsplan herausgenommen; Dachaufbauten sollen zukünftig zulässig sein.

Es ist weiterhin nicht zu erwarten, daß sich die Verwirklichung des geänderten Planes nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen -sei es im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich- auswirken wird.

Besondere soziale Maßnahmen im Sinne von § 13 a BBauG erübrigen sich somit.

Herzebrock, den 4. April 1977

Im Auftrag der Gemeinde



Bürgermeister



  
Ratsherr

Hat vorgelegen  
Detmold, den 22. 11. 1977  
Az. 35.21.11-205/H. 79  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

Dieser Text zum Bebauungsplan wurde gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) am 14. Jan. 1977 vom Rat der Gemeinde als Entwurf beschlossen und aufgestellt.

Herzebrock, den 04. April 1977

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock  
Bürgermeister



Ratsherr

W. L. Lamm

Dieser Text zum Bebauungsplan hat als Entwurf mit der Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 05. April 1977 bis 12. Mai 1977 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock, den 13. Mai 1977

Der Gemeindedirektor

Korsten  
(Korsten)



Dieser Text zum Bebauungsplan wurde gem. § 10 des Bundesbaugesetzes am 10. Juni 1977 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Herzebrock, den 13. Juni 1977

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock  
Bürgermeister



Ratsherr

W. L. Lamm

Dieser Text zum Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

Detmold, den \_\_\_\_\_

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan einschl. Text liegt ab \_\_\_\_\_ öffentlich aus.

Herzebrock, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindedirektor

\_\_\_\_\_